

## Wesentliche Änderungen zum 1. Januar 2025

Zum 1. Januar 2025 ändern sich einige Berechnungsgrundlagen und -pauschalen, die Auswirkungen auf die Berechnung der Bürgergeldleistungen nach dem SGB 2 haben. Diese stellen wir Ihnen nachfolgend dar.

### 1. Erhöhung der Minijobgrenze

Die bisherige Grenze für geringfügige Beschäftigungen – sogenannte Minijobs – betrug 538,00 Euro. Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 beträgt diese Grenze 556,00 Euro.

### 2. Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes

Der allgemeine gesetzliche Mindestlohn erhöht sich von 12,41 Euro pro Stunde auf 12,82 Euro pro Stunde.

### 3. Erhöhung des gesetzlichen Mindestunterhaltes sowie der Unterhaltsvorschussbeträge.

Mindestunterhalt:

Altersstufe	Betrag
1. Altersstufe 0-5 Jahre	482,00 Euro (2024: 480,00 Euro; +2,00 Euro)
2. Altersstufe 6-11 Jahre	554,00 Euro (2024: 551,00 Euro; +3,00 Euro)
3. Altersstufe 12-17 Jahre	649,00 Euro (2024: 645,00 Euro; +4,00 Euro)

Unterhaltsvorschuss:

Altersstufe	Betrag
1. Altersstufe 0-5 Jahre	232,00 Euro (2024: 230,00 Euro; +2,00 Euro)
2. Altersstufe 6-11 Jahre	304,00 Euro (2024: 301,00 Euro; +3,00 Euro)
3. Altersstufe 12-17 Jahre	399,00 Euro (2024: 395,00 Euro; +4,00 Euro)